

Kundmachung

verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-111

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Windpartner GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 15.05.2025, modifiziert mit Schreiben vom 22.10.2025 sowie vom 16.02.2026, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben Windpark Weiden gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Windpartner GmbH beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Weiden die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen in der Gemeinde Weiden an der March.

Das ggst. Projekt ist mit folgenden fünf unterschiedlichen Anlagentypen geplant: 7 x Vestas V172 (7,2 MW, Nabenhöhe 199 m, Rotordurchmesser 172 m), 3 x Vestas V162 (7,2 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m), 2 x Vestas V150 (6,0 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 150 m), 1 x Vestas V126 (3,6 MW, Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 126 m) und 1 x Vestas V117 (3,45 MW, Nabenhöhe 141,5 m, Rotordurchmesser 117 m).

Die Gesamtnennleistung des Windparks beträgt 91,05 MW. Das Vorhaben umfasst weiters die Errichtung und den Betrieb diverser Nebenanlagen und liegt in den Standortgemeinden Weiden an der March, Weikendorf, Prottes und Untersiebenbrunn.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **12.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Weiden an der March, Weikendorf, Prottes und Untersiebenbrunn sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **12.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 12.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing (FH) H a c k l